



Kleine Anfrage
der Abgeordneten Serpil Midyatli (SPD)
und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Aktuelle Situation in der Kindertagespflege

1. Wie viele Kindertagespflegepersonen mit wie vielen Betreuungsplätzen gibt es in Schleswig-Holstein und wie hat sich ihre Zahl in den vergangenen fünf Jahren verändert? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten.

Antwort:

Kreis/ kreisfreie Satdt	Anzahl der KТПP in S-H 2020	Anzahl der belegten Betr.- plätze 2020	Anzahl der KТПP in S-H 2019	Anzahl der belegten Betr.- plätze 2019	Anzahl der KТПP in S-H 2018	Anzahl der belegten Betr.- plätze 2018	Anzahl der KТПP in S-H 2017	Anzahl der belegten Betr.- plätze 2017	Anzahl der KТПP in S-H 2016	Anzahl der belegten Betr.- plätze 2016
Flensburg, Stadt	90	336	82	311	75	326	66	291	65	247
Kiel, Landeshauptstadt	127	540	128	518	130	538	129	551	134	531
Lübeck, Hansestadt	255	1172	263	1211	259	1232	221	1109	258	1090
Neumünster, Stadt	82	369	90	370	83	378	84	377	79	321
Dithmarschen	34	167	34	191	34	166	33	153	41	164
Herzogtum Lauenburg	99	513	107	514	105	525	101	520	100	440
Nordfriesland	44	194	48	191	51	195	51	185	57	190
Ostholstein	95	456	89	441	86	401	108	474	108	431
Pinneberg	271	1302	254	1223	227	1141	223	1075	215	955
Plön	87	440	94	446	91	425	89	425	87	399
Rendsburg-Eckernförde	177	579	170	521	127	493	130	534	146	374
Schleswig-Flensburg	44	159	36	149	36	135	28	121	25	106
Segeberg	180	826	175	813	175	810	173	807	180	777
Steinburg	80	382	86	357	64	301	53	269	62	255
Stormarn	172	798	184	854	176	800	164	781	164	740
Schleswig-Holstein	1837	8233	1840	8110	1719	7866	1653	7672	1721	7020

Quelle: Amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3; jeweils zum Stichtag 1. März.

Gemäß § 43 SGB VIII wird durch den zuständigen örtlichen Träger grundsätzlich die Erlaubnis zur Kindertagespflege von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt. Inwieweit dies im Einzelfall tatsächlich erfolgt oder abweichende (geringere) Betreuungsplatzwerte festgelegt werden, wird statistisch nicht erhoben. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst hierzu lediglich die Anzahl der belegten Betreuungsplätze

2. Wie viele Kinder in Schleswig-Holstein wurden in den vergangenen fünf Jahren von Kindertagespflegepersonen betreut? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Kreisen bzw. kreisfreien Städten, Differenzierung nach Alter der betreuten Kinder (unter 1, zwischen 1 und 3, zwischen 3 und 6) sowie Angaben in absoluten und prozentualen Zahlen (bezogen auf die Gesamtzahl der betreuten Kinder in Schleswig-Holstein).

Antwort:

Kreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der belegten Betr.-plätze 2020	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %	davon zwischen 0 und 3	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %	davon zwischen 3 und 6	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %
Flensburg, Stadt	336	0,27 %	273	0,22 %	55	0,04 %
Kiel, Landeshauptstadt	540	0,44 %	497	0,40 %	.	
Lübeck, Hansestadt	1172	0,94 %	747	0,60 %	349	0,28 %
Neumünster, Stadt	369	0,30 %	239	0,19 %	104	0,08 %
Dithmarschen	167	0,13 %	128	0,10 %	28	0,02 %
Herzogtum Lauenburg	513	0,41 %	416	0,34 %	85	0,07 %
Nordfriesland	194	0,16 %	159	0,13 %	17	0,01 %
Ostholstein	456	0,37 %	397	0,32 %	43	0,03 %
Pinneberg	1302	1,05 %	1028	0,83 %	249	0,20 %
Plön	440	0,35 %	393	0,32 %	.	
Rendsburg-Eckernförde	579	0,47 %	523	0,42 %	49	0,04 %
Schleswig-Flensburg	159	0,13 %	140	0,11 %	13	0,01 %
Segeberg	826	0,67 %	659	0,53 %	139	0,11 %
Steinburg	382	0,31 %	265	0,21 %	82	0,07 %
Stormarn	798	0,64 %	645	0,52 %	90	0,07 %
Schleswig-Holstein	8233	6,64 %	6509	5,25 %	1303	1,05 %
alle in S-H in Kindertagesstätten und Kindertagespflege betreuten Kinder:				124.068	entspricht	100,00 %

Quelle: Amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3; zum Stichtag 1. März des Jahres.

Kreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der belegten Betr.-plätze 2019	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %	davon zwischen 0 und 3	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %	davon zwischen 3 und 6	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %
Flensburg, Stadt	311	0,26 %	256	0,21 %	49	0,04 %
Kiel, Landeshauptstadt	518	0,43 %	486	0,40 %	32	0,03 %
Lübeck, Hansestadt	1211	0,99 %	765	0,63 %	364	0,30 %
Neumünster, Stadt	370	0,30 %	262	0,22 %	78	0,06 %
Dithmarschen	191	0,16 %	144	0,12 %	36	0,03 %
Herzogtum Lauenburg	514	0,42 %	437	0,36 %	62	0,05 %
Nordfriesland	191	0,16 %	156	0,13 %	17	0,01 %
Ostholstein	441	0,36 %	384	0,32 %	34	0,03 %
Pinneberg	1223	1,00 %	1017	0,83 %	187	0,15 %
Plön	446	0,37 %	397	0,33 %	47	0,04 %
Rendsburg-Eckernförde	521	0,43 %	444	0,36 %	61	0,05 %
Schleswig-Flensburg	149	0,12 %	134	0,11 %	6	0,00 %
Segeberg	813	0,67 %	657	0,54 %	125	0,10 %
Steinburg	357	0,29 %	248	0,20 %	67	0,05 %
Stormarn	854	0,70 %	674	0,55 %	124	0,10 %
Schleswig-Holstein	8110	6,66 %	6461	5,30 %	1289	1,06 %
alle in S-H in Kindertagesstätten und Kindertagespflege betreuten Kinder:				121.858	entspricht	100,00 %

Quelle: Amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3; zum Stichtag 1. März des Jahres.

Kreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der belegten Betr.-plätze 2018	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %	davon zwischen 0 und 3	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %	davon zwischen 3 und 6	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %
Flensburg, Stadt	326	0,27 %	263	0,22 %	50	0,04 %
Kiel, Landeshauptstadt	538	0,45 %	496	0,42 %	41	0,03 %
Lübeck, Hansestadt	1232	1,03 %	738	0,62 %	385	0,32 %
Neumünster, Stadt	378	0,32 %	253	0,21 %	89	0,07 %
Dithmarschen	166	0,14 %	117	0,10 %	39	0,03 %
Herzogtum Lauenburg	525	0,44 %	441	0,37 %	66	0,06 %
Nordfriesland	195	0,16 %	148	0,12 %	19	0,02 %
Ostholstein	401	0,34 %	347	0,29 %	35	0,03 %
Pinneberg	1141	0,96 %	933	0,78 %	180	0,15 %
Plön	425	0,36 %	375	0,31 %	43	0,04 %
Rendsburg-Eckernförde	493	0,41 %	437	0,37 %	47	0,04 %
Schleswig-Flensburg	135	0,11 %	110	0,09 %	16	0,01 %
Segeberg	810	0,68 %	612	0,51 %	166	0,14 %
Steinburg	301	0,25 %	205	0,17 %	57	0,05 %
Stormarn	800	0,67 %	650	0,55 %	104	0,09 %
Schleswig-Holstein	7866	6,60 %	6125	5,14 %	1337	1,12 %
alle in S-H in Kindertagesstätten und Kindertagespflege betreuten Kinder:				119.141	entspricht	100,00 %

Quelle: Amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3; jeweils zum Stichtag 1. März des Jahres.

Kreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der belegten Betr.-plätze 2017	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %	davon zwischen 0 und 3	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %	davon zwischen 3 und 6	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %
Flensburg, Stadt	291	0,25 %	235	0,20 %	36	0,03 %
Kiel, Landeshauptstadt	551	0,47 %	517	0,44 %	30	0,03 %
Lübeck, Hansestadt	1109	0,95 %	673	0,58 %	339	0,29 %
Neumünster, Stadt	377	0,32 %	226	0,19 %	101	0,09 %
Dithmarschen	153	0,13 %	105	0,09 %	37	0,03 %
Herzogtum Lauenburg	520	0,44 %	423	0,36 %	77	0,07 %
Nordfriesland	185	0,16 %	135	0,12 %	17	0,01 %
Ostholstein	474	0,41 %	371	0,32 %	72	0,06 %
Pinneberg	1075	0,92 %	864	0,74 %	179	0,15 %
Plön	425	0,36 %	353	0,30 %	56	0,05 %
Rendsburg-Eckernförde	534	0,46 %	437	0,37 %	77	0,07 %
Schleswig-Flensburg	121	0,10 %	98	0,08 %	13	0,01 %
Segeberg	807	0,69 %	627	0,54 %	140	0,12 %
Steinburg	269	0,23 %	174	0,15 %	50	0,04 %
Stormarn	781	0,67 %	619	0,53 %	124	0,11 %
Schleswig-Holstein	7672	6,57 %	5857	5,01 %	1348	1,15 %
alle in S-H in Kindertagesstätten und Kindertagespflege betreuten Kinder:				116.861	entspricht	100,00 %

Quelle: Amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3; zum Stichtag 1. März des Jahres.

Kreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der belegten Betr.-plätze 2016	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %	davon zwischen 0 und 3	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %	davon zwischen 3 und 6	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %
Flensburg, Stadt	247	0,22 %	174	0,15 %	41	0,04 %
Kiel, Landeshauptstadt	531	0,47 %	493	0,44 %	30	0,03 %
Lübeck, Hansestadt	1090	0,96 %	654	0,58 %	335	0,30 %
Neumünster, Stadt	321	0,28 %	196	0,17 %	85	0,08 %
Dithmarschen	164	0,15 %	119	0,11 %	35	0,03 %
Herzogtum Lauenburg	440	0,39 %	350	0,31 %	74	0,07 %
Nordfriesland	190	0,17 %	113	0,10 %	26	0,02 %
Ostholstein	431	0,38 %	323	0,29 %	77	0,07 %
Pinneberg	955	0,84 %	754	0,67 %	167	0,15 %
Plön	399	0,35 %	325	0,29 %	52	0,05 %
Rendsburg-Eckernförde	374	0,33 %	323	0,29 %	35	0,03 %
Schleswig-Flensburg	106	0,09 %	76	0,07 %	14	0,01 %
Segeberg	777	0,69 %	278	0,25 %	441	0,39 %
Steinburg	255	0,23 %	128	0,11 %	80	0,07 %
Stormarn	740	0,65 %	609	0,54 %	93	0,08 %

Schleswig-Holstein	7020	6,21 %	4915	4,35 %	1585	1,40 %
alle in S-H in Kindertagesstätten und Kindertagespflege betreuten Kinder:				113.048	entspricht	100,00 %

Quelle: Amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3; zum Stichtag 1. März des Jahres.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist lediglich die betreuten Kinder in den Altersclustern 0-3, 3-6, 6-11 und 11-14 Jahre aus. Darüber hinaus weist die amtliche Statistik in Teilen keine Zahlenwerte zu Bereichen aus, die geheim zu halten sind. Diese bleiben in den vorstehenden Tabellen ohne Zahlenwert frei. Erst mit Einführung des KiTaG ab dem 01.01.2021 und der damit verbundenen Anpassung der landesweiten KiTa-Datenbank können entsprechende Zahlen auch für die Altersgruppe der <1-Kinder generiert werden. So ergibt sich für das Jahr 2021 nachfolgende Übersicht. Verglichen wird dabei mit der Gesamtheit aller in Kindertagespflege betreuten Kinder.

Kreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der belegten Betr. plätze 2021	entspricht einem Anteil aller in KTP betreuten Kinder in %	davon zwischen 0 und 1	entspricht einem Anteil aller in KTP betreuten Kinder in %	davon zwischen 1 und 3	entspricht einem Anteil aller in S-H betreuten Kinder in %	davon zwischen 3 und 6	entspricht einem Anteil aller in KTP betreuten Kinder in %	davon Ü6	entspricht einem Anteil aller in KTP betreuten Kinder in %
Flensburg, Stadt	331	4,13 %	9	0,11 %	253	3,15 %	66	0,82 %	3	0,04 %
Kiel, Landeshauptstadt	496	6,18 %	12	0,15 %	444	5,54 %	39	0,49 %	1	0,01 %
Lübeck, Hansestadt	1178	14,69 %	14	0,17 %	717	8,94 %	389	4,85 %	58	0,72 %
Neumünster, Stadt	333	4,15 %	5	0,06 %	211	2,63 %	102	1,27 %	15	0,19 %
Dithmarschen	139	1,73 %	4	0,05 %	104	1,30 %	26	0,32 %	5	0,06 %
Herzogtum Lauenburg	466	5,81 %	9	0,11 %	339	4,23 %	102	1,27 %	16	0,20 %
Nordfriesland	180	2,24 %	5	0,06 %	146	1,82 %	15	0,19 %	14	0,17 %
Ostholstein	460	5,73 %	8	0,10 %	379	4,73 %	65	0,81 %	8	0,10 %
Pinneberg	1211	15,10 %	15	0,19 %	951	11,86 %	234	2,92 %	11	0,14 %
Plön	457	5,70 %	8	0,10 %	383	4,77 %	62	0,77 %	4	0,05 %
Rendsburg-Eckernförde	673	8,39 %	15	0,19 %	592	7,38 %	57	0,71 %	9	0,11 %
Schleswig-Flensburg	190	2,37 %	10	0,12 %	165	2,06 %	12	0,15 %	3	0,04 %
Segeberg, inkl. Norderstedt	753	9,39 %	11	0,14 %	613	7,64 %	111	1,38 %	18	0,22 %
Steinburg	346	4,31 %	7	0,09 %	258	3,22 %	63	0,79 %	18	0,22 %
Stormarn	808	10,07 %	17	0,21 %	717	8,94 %	64	0,80 %	10	0,12 %
Schleswig-Holstein	8021	100,00 %	149	1,86 %	6272	78,19 %	1407	17,54 %	193	2,41 %
alle in Kindertagespflege betreuten Kinder in S-H:					8.021	entspricht	100,00 %			

Quelle: Einzelauswertung KiTa-DB durch Dataport; zum Stichtag 1. März des Jahres.

3. Wie sind die Finanzierung der Kindertagespflege und die Vergütung der Kindertagespflegepersonen aktuell geregelt?

Antwort:

Die Vergütung der Kindertagespflegeperson ist der Art nach durch die bundesgesetzliche Regelung des § 23 SGB VIII vorgegeben: Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine laufende Geldleistung, die einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung pro vereinbarter Förderungsstunde, eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand und die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung beinhaltet.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom örtlichen Jugendhilfeträger festgelegt. Mit der Kita-Reform wurden für Schleswig-Holstein erstmals Mindestsätze für die laufende Geldleistung festgelegt (siehe §§ 46, 47 KiTaG).

Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt nach Inkrafttreten des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) zum 01.01.2021 nach dem Finanzierungssystem SQKM (Standard-Qualität-Kosten-Modell). Nach diesem für die Förderungsarten Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege grundsätzlich einheitlichen Finanzierungssystem zahlen Land und Wohngemeinden nach Förderungsart, Kindesalter und Betreuungsumfang differenzierte Finanzierungsbeiträge pro Kind an den zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger.

Die Finanzierungsbeiträge sind auf der Grundlage kalkulierter Durchschnittskosten von monatlich 34,23 € (2021) pro wöchentlicher Förderungsstunde bemessen (sog. Pauschalsatz pro Kind). Der Pauschalsatz pro Kind beinhaltet auch die Kosten des Vertretungssystems bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildung der Kindertagespflegeperson.

Das Land und die Wohnortgemeinden tragen jeweils einen gesetzlich festgelegten Anteil am Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege:

Alter des Kindes	2021		2022	
	U3	Ü3	U3	Ü3
Land	38,43 %	42,95 %	40,36 %	44,80 %
Wohngemeinde	40,51 %	40,51 %	39,01 %	39,01 %

Quelle: Eigene Daten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Den übrigen Anteil der Kosten refinanziert der örtliche Jugendhilfeträger über die Elternbeiträge. Für die Elternbeiträge gilt derselbe Beitragsdeckel wie für Kindertageseinrichtungen.

4. Wie ist die Kindertagespflege bei der Evaluation der Kita-Reform eingebunden und welche Bereiche der Kindertagespflege sollen mit welcher Fragestellung evaluiert werden?

Antwort:

Die Kindertagespflege ist ein fester Bestandteil des Fachgremiums (vertreten durch den Landesverband KTP) und somit auch Bestandteil der Evaluation.

Bezogen auf die Finanzierung der Kindertagespflege sollen u.a. folgende Aspekte untersucht werden:

- Aufwuchsquote, Auslastungsquote sowie durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson,
- Höhe der tatsächlich gezahlten Sachaufwandpauschale und Sozialversicherungsanteile sowie des tatsächlich gezahlten Anerkennungsbetrages,
- Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege in Hinblick auf Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit.

- Umfang und Kosten der Ausfallzeiten inkl. Praxis der Weiterzahlung der laufenden Geldleistung sowie Darstellung, Kosten und Inanspruchnahme der unterschiedlichen Vertretungsmodelle,
- Kosten für behinderungsbedingten Mehrbedarf und Platzzahlreduzierungen
- prozentuale Verteilung der Refinanzierungsmittel zwischen Kommunen und Land sowie Umfang und Kosten zur Betreuung von Kindern außerhalb Schleswig-Holsteins,
- Qualifikation der Kindertagespflegepersonen,
- erhaltene Investitionskostenzuschüsse,
- Höhe der Elternbeiträge, auch für Verpflegung, Ausflüge und weitere Aufwendungen nach Art und Höhe
- Angaben zur Art des Betreuungsangebotes,
- Ort, an dem das Betreuungsangebot erbracht wird und jeweils für die Betreuung zur Verfügung stehenden Grundfläche nebst weiteren Ausstattungsmerkmalen der Kindertagespflegestelle.

Bezogen auf die Qualität in der Kindertagespflege sollen u.a. folgende Aspekte untersucht werden:

- Formen der Vertretungsregelungen.
- qualitativen Standards bei den Vertretungsregelungen.
- Auswirkungen der Vertretungsregelungen in der Praxis.
- Auswirkungen der finanziellen Anreize im System in Hinblick auf die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen.

Detaillierte Fragestellungen sowie die passenden Erhebungsinstrumente werden von den an der Evaluation beteiligten Institutionen/ Unternehmen und dem Fachgremium nach § 56 KiTaG erarbeitet.

5. Wie wurden und werden Kindertagespflegepersonen in der Corona-Pandemie unterstützt?

Antwort:

Zur finanziellen Unterstützung stehen den selbständigen Kindertagespflegepersonen die in der Beantwortung zu Frage 8 genannten Hilfsprogramme zur Verfügung. Zusätzlich können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zuge der zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, dem Städteverband Schleswig-Holstein sowie dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag letztmalig mit Datum 18.01.2021 vereinbarten Kulanzvereinbarung unter anderen auch gegenüber den Kindertagespflegepersonen die laufenden Geldleistungen fortzahlen, sofern mindestens eine Notbetreuung angeboten wird.

Zusätzlich zu diesen finanziellen Hilfen hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren über das ihm angegliederte Landesjugendamt eine umfangreiche Informationsdatenbank frei zugänglich auf deren Internetseiten aufgebaut. Darin werden auch die Kindertagespflegepersonen zu allen Aspekten der Auswirkungen der jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnungen informiert. Darüber hinaus werden durch das Landesjugendamt ak-

tiv die örtlichen Träger, Maßnahmenträger und auch die Verbände der Kindertagespflege im Lande sowohl anlassbezogen als auch grundsätzlich zu den relevanten und aktuellen Themen und Fragen zur Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung einbezogen und informiert. In diesen Fachinformationen des Landesjugendamtes werden stets auch namentlich Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren benannt, die direkt kontaktiert werden können.

6. In welcher Weise werden Kindertagespflegepersonen mit medizinischem Mund-Nasenschutz, mit Antigen-Tests, mit Informationen und bei weiteren Hygienemaßnahmen von der Landesregierung unterstützt?

Antwort:

Auf Veranlassung der Landesregierung wurden bisher insgesamt drei Mal kostenlose Selbsttests an alle Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen im Lande verteilt. Ob eine weitere Verteilaktion im Zeitraum Juli/August 2021 erforderlich sein wird, hängt von der dann vorliegenden Infektionslage im Zuge der Corona-Pandemie und dem Grad der vollständig geimpften Personen ab und wird situationsabhängig festgelegt. Darüber hinaus wurden zum Jahresbeginn landesweit rd. 4 Mio. Mund-Nasen-Bedeckungen kostenfrei neben den Einrichtungen der Eingliederungshilfe und den Pflegeeinrichtungen auch an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen versendet. Im Weiteren siehe die Beantwortung zu Frage 5.

7. Welche Regelungen gelten für die Kindertagespflege in der aktuellen Corona-Pandemie?

Antwort:

Selbständige Kindertagespflegepersonen entscheiden eigenständig, ob sie ihr Betreuungsangebot unverändert fortsetzen oder auf eine Notbetreuung für Kinder beschränken, deren Eltern/Sorgeberechtigten zu Tätigkeitsbereichen der kritischen Infrastruktur der Corona-Bekämpfungsverordnungen gezählt werden. Ferner kann die Kindertagespflegeperson ihr Betreuungsangebot auch vollständig schließen. Darüber hinaus gelten in infektionshygienischer Hinsicht alle Vorgaben gleich zu denen in Kindertageseinrichtungen. Gemäß den jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnungen haben die Kindertagespflegepersonen ein Hygienekonzept zu erstellen und eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt jedoch nicht, soweit dies aus pädagogischen Gründen situationsabhängig erforderlich ist, dann entfällt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Ferner sollen die Kindertagespflegepersonen mindestens zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden; besteht eine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus genügt eine anlass- und symptombezogene Testung.

8. Wie viele Kindertagespflegestellen waren seit Beginn der Corona-Pandemie zeitweise geschlossen aufgrund von Quarantäneanordnungen und wie wird diese Schließung für die Kindertagespflegepersonen finanziell abgesichert?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Zahlenwerte vor, da entsprechende Schließungsverfügungen durch die für die Umsetzung von Corona-Maßnahmen nach § 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) örtlichen Gesundheitsbehörden eigenständig erfolgen. Eine amtliche Statistik besteht dazu nicht. Eine entsprechende Schließungsverfügung zu einer Kindertagespflegestelle ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in dem bisherigen Zeitraum der Corona-Pandemie nicht bekannt geworden. Die jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnungen beinhalteten zuvor und auch aktuell keine Betretungsverbote für Kindertagespflegestellen.

Kindertagespflegepersonen haben wie alle anderen Beschäftigten und Selbstständigen einen Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstaufschlag, sofern sie nach den Maßgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) von einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantänemaßnahme betroffen sind. Ferner können sie Betriebsausgaben wie zum Beispiel Miete für Geschäftsräume und Versicherungskosten sowie sonstige Fixkosten zur Erstattung geltend machen. In Schleswig-Holstein wird das Antrags- und Erstattungsverfahren über das Landesamt für soziale Dienste beantragt und abgewickelt. Ergänzend können sie für etwaige Corona bedingte Einnahmeausfälle einen Antrag bis zum 31.12.2021 nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) bei dem für sie örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen.

Darüber hinaus stehen den selbständigen Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein die Hilfen für Unternehmen und Selbständige zur Verfügung. Wesentliche Unterstützungsprogramme sind dabei die Neustarthilfen für Solo-Selbstständige, Härtefallhilfen nach Einzelfallprüfung, Überbrückungshilfen des Bundes, steuerliche Entlastungen und Bürgschaften der Bürgschaftsbank. Alle Fördermaßnahmen und deren Zugänge sowie die Antragstellung und weitergehende Erläuterungen werden auf den Internetseiten der Landesregierung und der Investitionsbank Schleswig-Holstein ausführlich dargestellt. Dort finden sich auch die Kontaktdaten der Ansprechstellen, unter denen Antragstellerinnen und Antragsteller gezielt zu dem jeweiligen Einzelfall Auskünfte zu und Hilfestellungen bei der Antragstellung erhalten können.